

Titel der Drucksache:

Neuwahl der Mitglieder des
Umlegungsausschusses

Drucksache

1467/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	26.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	10.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 ThürUaVO vom 22. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 776) werden der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder sowie deren Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt:

Mitglied

1. Herr Volker Hartmann, Vorsitzender (Referatsleiter im Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement, Flurbereinigungsbereich Gotha)
2. Herr Alfred Lomberg, Befähigung zum Richteramt (Rechtsanwalt)
3. Herr Frank Ritschel, Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Immobilien Gutachter)
4. Stadtratsmitglied (benannt von den Stadtratsfraktionen)
5. Stadtratsmitglied (benannt von den Stadtratsfraktionen)

Stellvertreter

1. Herr Arnt Wittwer, Vertreter des Vorsitzenden (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)
2. Herr Dr. Ronald Hoffmann, Befähigung zum Richteramt (Rechtsanwalt)
3. Herr Peter Grimm, Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger für Grundstückswerte)
4. Stadtratsmitglied (benannt von den Stadtratsfraktionen)
5. Stadtratsmitglied (benannt von den Stadtratsfraktionen)

26.08.2019 gez. A. Bausewein

und die Fachmitglieder dürfen weder dem Gemeinderat noch der Gemeindeverwaltung angehören. Weder der Vorsitzende und sein Stellvertreter noch die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein. Gemäß § 3 ThürUaVO wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der im Beschlussvorschlag genannte Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Fachmitglieder sowie deren Stellvertreter erfüllen die vorgenannten gesetzlichen Anforderungen. Sie sind bereits in den Umlegungsausschuss der vergangenen Legislaturperiode gewählt und erfüllen das Ehrenamt erfolgreich. Alle Bewerber haben die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Umlegungsausschuss bestätigt.